

Gemeinde Pliezhausen  
Landkreis Reutlingen

Nr. 39/2023

Gemeinderat

Ortschaftsräte  
Rübgarten  
Gniebel  
Dörnach

öffentlich

08.05.2023  
AZ 613.25  
Stefan Adam

**Aufstellung des Teilregionalplans Windkraft und des Teilregionalplans Solarenergie durch den Regionalverband Neckar-Alb  
- Suchraumkarten Wind- und Solarenergie  
- Stellungnahme der Gemeinde Pliezhausen im Rahmen der informellen Beteiligung**

**I. Beschlussvorschlag**

1. Die Gemeinde Pliezhausen bekennt sich zur Notwendigkeit eines raschen und konsequenten Ausbaus der erneuerbaren Energien und unterstützt insofern den Planungsprozess des Regionalverbands Neckar-Alb konstruktiv. Sie begrüßt insbesondere den Schritt der freiwilligen und sehr frühzeitigen informellen Beteiligung zur Herstellung von Transparenz in der Öffentlichkeit.
2. Die Gemeinde Pliezhausen ist überdies bereit, im Rahmen ihrer Möglichkeiten einen angemessenen Beitrag zur Realisierung der Flächenziele zu leisten.
3. Aufgrund der möglichen weitreichenden und langfristigen Auswirkungen der Maßnahmen zum Ausbau der erneuerbaren Energien legt die Gemeinde diesem Bekenntnis und auch möglichen Planungen, sowohl eigenen wie denen Dritter, zugrunde, dass dabei Geschwindigkeit und Quantität / Ausbauziele nicht zulasten der Qualität und Nachhaltigkeit der Planungen und Maßnahmen gehen dürfen. Unstreitig ist für die Gemeinde dabei die Notwendigkeit der Erreichung der Flächenziele für Windkraft und Freiflächen-Photovoltaik auf Regionsebene.
4. Die in der Anlage 1 beigefügte Stellungnahme an den Regionalverband Neckar-Alb wird beschlossen.

## II. Begründung

Die Verbandsversammlung des Regionalverbandes Neckar-Alb hat am 26.07.2022 Beschlüsse zur Aufstellung des Teilregionalplans Windkraft und des Teilregionalplans Solarenergie gemäß § 12 Abs. 1 Landesplanungsgesetz (LplG) gefasst. Ende Oktober 2022 fand die Unterrichtung der Träger öffentlicher Belange über die Einleitung der Verfahren Teilregionalplan Windenergie und Teilregionalplan Solarenergie gemäß § 9 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) statt. Hintergrund der Planungen ist die Notwendigkeit des raschen und konsequenten Ausbaus der erneuerbaren Energien, um die Abhängigkeit der Energieversorgung in Deutschland von fossilen Energieträgern, der (mittlerweile abgeschalteten) Kernkraftwerke und Energieimporten zu verringern bzw. um autarker zu werden und des Weiteren saubere, klimafreundliche und bezahlbare Energie zu erzeugen. Diese Notwendigkeiten bestehen angesichts des fortschreitenden Klimawandels bereits länger, haben jedoch durch den russischen Angriffskrieg gegen die Ukraine und die daraus resultierende Energiekrise nochmals deutlich an Dramatik gewonnen. Seitens des Bundes- und des Landesgesetzgebers wurden daher in verschiedenen Gesetzespaketen die Rahmenbedingungen gänzlich neu aufgestellt, sodass nunmehr dem Ausbau der erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse entsprechende politische und gesetzgeberische Priorität verliehen wurde. Im Folgenden soll aufgrund der unterschiedlichen Rahmenbedingungen zwischen der Windkraft und der Nutzung solarer Strahlungsenergie unterschieden werden.

### I. Windkraft

Nach bisheriger Rechtslage waren Windkraftanlagen im Außenbereich baurechtlich privilegiert, die Träger der vorbereitenden Bauleitplanung konnten Teilflächennutzungspläne zu deren Steuerung aufstellen, die eine sog. Konzentrationswirkung bei substanziellem Raumgeben erreichen konnten. In Pliezhausen war bislang keine planerische Steuerung von Windkraftanlagen durch einen Teil-FNP erforderlich, dies aufgrund der fehlenden Windhöflichkeit, bisheriger regionalplanerischer Restriktionen (v.a. regionale Grünzüge) und notwendiger Siedlungsabstände. In der Regel handelt es sich bei Windkraftanlagen um immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtige Anlagen (ab 50 m Höhe).

Mit dem „Osterpaket“ und dem „Sommerpaket“ der Bundesregierung wurde insbesondere das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG, sog. „Wind an Land-Gesetz“) auf den Weg gebracht, insgesamt herrscht derzeit eine sehr hohe gesetzgeberische Dynamik, vor allem auf der bundesrechtlichen Ebene, was sich in zahlreichen weiteren gesetzliche Änderungen, unter anderem des Baugesetzbuches (BauGB) und des Gesetzes für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz -EEG), widerspiegelt. Auch das Landesplanungsgesetz (LplG) wurde geändert, zudem hat der Landtag am 01.02.2023 das Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW) verabschiedet. An dieser Stelle soll nur exemplarisch und zusammenfassend auf einige wenige zum Verständnis wesentliche rechtliche Rahmenbedingungen eingegangen werden.

Nach § 2 EEG betont, die besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien: „Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im **überragenden öffentlichen Interesse** und **dienen der öffentlichen Sicherheit**. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Satz 2 ist nicht gegenüber Belangen der Landes- und Bündnisverteidigung anzuwenden.“

Nach § 6 EEG können Kommunen am Ausbau der erneuerbaren Energien finanziell beteiligt werden und neben etwaigen Pachteinahmen, sofern sie auch betroffene Grundstückseigentümerin sind, sowie der Gewerbesteuer auch über diese Vorschrift finanziell von entsprechenden Anlagen zugunsten der Allgemeinheit profitieren; damit werden nicht nur die Lasten, sondern auch (zumindest teilweise) der Nutzen der Anlagen sozialisiert. Das „Wind an Land-Gesetz“ enthält verschiedene verbindliche Vorgaben und Flächenziele für die Länder, in deren Rahmen Flächen für die Windkraft an Land verbindlich auszuweisen sind (sog. Windenergiegebiete); §§ 1, 3 WindBG. Das Land Baden-Württemberg muss hiernach bis spätestens 31.12.2032 1,8 % der Landesfläche als Windenergiegebiete ausweisen. Auf Landesebene ist diese Aufgabe auf die Regionalverbände übertragen (§ 20 KlimaG BW) und zudem ein „Landesturbo“ eingeführt worden (§ 13a LplG), wonach die entsprechenden Regionalpläne bis 30.09.2025 als Satzung festgestellt werden sollen (gilt entsprechend auch für die Freiflächenphotovoltaik). Dies bedeutet, dass in den regionsangehörigen Landkreisen Tübingen, Reutlingen und Zollernalb insgesamt ca. 4.500 Hektar Fläche für Windenergieanlagen gesichert werden müssen.

Im Baugesetzbuch wurde in § 245e geregelt, dass die Konzentrationswirkung von Wind-FNP spätestens mit Ablauf des 31.12.2027 wegfällt und diese bis dahin auch nur durch Wind-FNP erreicht wird, die bis 01.02.2024 wirksam geworden sind, damit ist durch die neue Gesetzeslage ein weitestgehender Wegfall kommunaler Steuerungsmöglichkeiten eingetreten. Wiewohl durch neuere (höhere) Anlagen auch in bislang weniger windhöffigen Gebieten der Anlagenbetrieb künftig durchaus wirtschaftlich sein kann, ergibt es für bislang nicht planende Gemeinden (wie Pliezhausen) keinen Sinn, sich jetzt noch mit einer (aufwendigen und spätestens Ende 2027 ohnehin hinfälligen) Flächennutzungsplanung Wind auf den Weg zu machen (zumal sich die Wirksamkeit bis 01.02.2024 bei einer Ausgangslage „Null“ wohl nicht erreichen lassen dürfte).

In § 249 BauGB sind die bauplanungsrechtlichen Sonderregelungen für Windenergieanlagen an Land enthalten, die nach neuem Recht gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB weiterhin im Außenbereich privilegiert sind und zwar nach Maßgabe des § 249 BauGB. Etwas verkürzt lassen sich die Rechtsfolgen in Abhängigkeit vom rechtzeitigen Erreichen der Flächenziele wie folgt darstellen:

Bei Erreichen der Flächenziele	Bei Nichterreichen der Flächenziele
<b>Innerhalb der Windenergiegebiete</b> -> (verstärkte) Privilegierung (§ 35 Abs. 1 Nr. 5 i.V.m. § 249 Abs. 5 S. 2 BauGB), gewisse Öffnungen beim Artenschutz und Landschaftsschutz	-> (verstärkte) Privilegierung (§249 Abs. 7 BauGB)
<b>Außerhalb der Windenergiegebiete</b> -> Entprivilegierung (§ 249 Abs. 2 i.V.m. § 35 Abs. 2 BauGB)	

Es muss daher aus Sicht der Verwaltung im Interesse aller Kommunen liegen, dass die Flächenziele im Rahmen eines stringenten, transparenten und zielführenden Planungsprozess erreicht werden. Denn die Alternative wäre die Rechtsfolge der verstärkten Privilegierung des § 249 Abs. 7 BauGB und mithin der Verlust der noch verbliebenen Steuerungsmöglichkeiten auf regionaler Ebene. Daher steht es im Interesse der Gemeinde Pliezhausen, dass es auf regionaler Ebene gelingt, das Flächenziel von 1,8 % der Regionsfläche (nicht Gemeindefläche je Gemeinde) zu erreichen. Auch eine erfolgreiche Klage gegen einen entsprechenden Teilregionalplan wäre mit dem damit verbundenen Eintreten dieser Rechtsfolge **regionsweit** ein echter Pyrrhus-Sieg. Die Städte und Gemeinden in der Region Neckar-Alb haben sich daher dem gemeinsamen Ziel verschrieben, im entsprechenden Planungsprozess des Regionalverbands konstruktiv und zielführend einzubringen (was indes nicht bedeutet, dass nicht eigene Planungsvorstellungen eingebracht werden können, wie das z.B. auf der Reutlinger Alb in einigen Kommunen mit bestehenden oder bereits in Aufstellung befindlichen Wind-FNP der Fall ist).

Der Regionalverband Neckar-Alb hat sich mit dem Aufstellungsbeschluss vom 26.07.2022 frühzeitig auf den Weg gemacht, diesen Planungsprozess voranzutreiben und hat mit der Veröffentlichung der Suchraumkarten für mögliche Windenergiegebiete und der damit verbundenen sehr frühzeitigen informellen Beteiligung, die von 04.04. bis 22.05.2023 stattfindet, die Rahmenbedingungen geschaffen, dass sich alle Träger öffentlicher Belange und die Öffentlichkeit frühzeitig mit den Planungen beschäftigen und ihre Belange und Interessen geltend machen können. Aus den Ergebnissen dieser informellen Beteiligung sollen aus den Suchraumkarten dann entsprechende Anhörungsentwürfe erarbeitet werden, die nach § 13a LplG im Laufe des Jahres 2023 erarbeitet und spätestens bis zum 01.01.2024 in die Auslegung gebracht werden sollen. Weitere verfahrensbeschleunigende Vorschriften wurden, auch als Ergebnis der Abstimmung der Regionalverbände mit dem Land im Rahmen der Planungsoffensive erneuerbare Energien getroffen.

Die Gemeinde Pliezhausen ist nun ebenfalls aufgefordert, sich im Rahmen der informellen Beteiligung zur Suchraumkarte Windkraft zu äußern (aufgrund des Sitzungstermins am 23.05.2023 wurde vom Regionalverband eine Fristverlängerung bis 25.05.2023 gewährt). Die Suchraumkarten sind laut Regionalverband „*der erste Schritt auf dem Weg geeignete Flächen für Wind- und Solarenergie zu finden. Sie zeigen noch keine konkreten Ausweisungen im Regionalplan auf, sondern die Bereiche in der Region Neckar-Alb, in denen konkrete Gebiete für die Festlegung von Wind- und Solarstandorten gefunden werden können. Die Suchraumkulisse beinhaltet aktuell deutlich mehr Flächen, als am Ende im Regionalplan für Vorrang- und Vorbehaltsgebiete festgelegt werden. Im weiteren Planungsprozess werden weitere Belange berücksichtigt, die bei konkreten Gebietsabgrenzungen näher zu beurteilen sind.*“

Den in Anlage 2 beigefügten Erläuterungen des Regionalverbands können die genaue Vorgehensweise bei der Erstellung der Suchraumkarten, die zugrunde gelegten Kriterien, Ausschlussfaktoren und rechtlichen Rahmenbedingungen dezidiert entnommen werden. Hier ist auch die weitere vom Regionalverband geplante Zeitschiene entnehmbar. Sämtliche Unterlagen sowie die interaktiven Suchraumkarten sind auf der Homepage des Regionalverbands abrufbar (<https://www.rvna.de/Startseite/Regionalplanung/informelle+beteiligung.html>).

Für Pliezhausen kann mit Blick auf die in Anlage 4 beigefügte Suchraumkarte festgehalten werden, dass für die Windenergie aufgrund der Ausschlusskriterien kaum mögliche Suchflächen gegeben sind. Lediglich im Bereich der ehemaligen Deponie Schindhau mit teilweise Ausdehnung in die Gewanne „Tellerhecke“ und „Unteres Kohlholz“ ist eine kleinere Suchfläche dargestellt; die neben einigen Privatgrundstücken (Streuobstwiesen) im Wesentlichen Gemeindeflächen umfasst. Ob der Standort in Bezug auf die Topographie sowie die ehemalige Deponie faktisch überhaupt realisierbar ist, scheint aus Sicht der Verwaltung fraglich. Gleichwohl sieht sie keinen Grund, gegen die vertiefte Untersuchung der Fläche irgendwelche Bedenken ins Feld zu führen, denn sie ist auch der Auffassung, dass rechtlich mögliche Flächen vertieft geprüft und ggf. auch umgesetzt werden sollten, gerade auch im Hinblick auf die ohnehin gegebene regionsweite Ungleichverteilung der Suchflächen und die damit verbundenen Gerechtigkeitsfragen (siehe auch die Ausführungen auf Seiten 7 und 8 der Erläuterungen des Regionalverbands, Ziffer 2.1.3 Flächenbilanz der Suchraumkarte Windenergie).

Eine weitere kleinere Tangierung der Gemeinde Pliezhausen ergibt sich durch die Erstreckung des Suchraums, der im Wesentlichen auf Gemarkung Walddorf zwischen der B 27/B 464 und dem Schönbuch liegt, auf die Gemarkung Gniebel im Gewann „Lange Äcker“. Bei den Flächen auf Gemarkung Gniebel handelt es sich im Wesentlichen um Streuobstwiesen und im Übrigen um Ackerflächen. Der Suchraum liegt in einem mit Blick auf die Naherholung grundsätzlich schützenswerten Bereich, wiewohl die Verwaltung der Auffassung ist, dass auch bezüglich dieses Suchraums im Hinblick auf eine vertieftere Prüfung keine grundlegenden Bedenken seitens der Gemeinde Pliezhausen geltend gemacht werden könnten / sollten, dies ebenfalls im Hinblick auf das Vorgesagte und den Aspekt auf eine möglichst regionsweit gerechte Verteilung der Windenergiegebiete. Aus Sicht der Verwaltung sollte lediglich der Hinweis gegeben werden, dass die vertiefte Prüfung berücksichtigen sollte, dass im

Bereich der Bullenbank bzw. entlang der B 27 zumindest seitens der Gemeinde Pliezhausen erste Überlegungen hinsichtlich eines möglichen interkommunalen Gewerbegebiets bestehen (vgl. Drucksache Nr. 38/2023 zur Flächennutzungsplanung und die entsprechenden Ausführungen zu möglichen Gewerbeflächenentwicklungen). Bei Berücksichtigung eines erweiterten Vorsorgeabstands zu gewerblichen Bauflächen von 250 m (vgl. Kriterienliste Windkraft Seite 12 der Erläuterungen des Regionalverbands) sollte es aus Sicht der Verwaltung aber gut möglich sein, entsprechende Festlegungen zu treffen und gleichzeitig genügend Raum für eine etwaige kommunale Bauleitplanung zu lassen. Im Weiteren sollte, auch im Hinblick auf die Flächennutzungsplanung, mit der Gemeinde Walldorfhäslach rasch geklärt werden, ob auch von dortiger Seite in Richtung eines gemeinsamen Gewerbegebiets weitergedacht werden kann. Ein entsprechender Hinweis ist im Entwurf der Stellungnahme an den Regionalverband jedenfalls berücksichtigt.

Gegen die in der Nachbarschaft liegenden Suchraumflächen im Bereich „Dürrenberg“, der Gemarkung Oferdingen und „Einsiedel“ ist aus Sicht der Verwaltung nichts einzuwenden. Die Verwaltung hat sich auch beim Verband Region Stuttgart nach dessen Planungen erkundigt. Der Verband Region Stuttgart plant bereits etwas länger, weshalb sich das Verfahren dort auch etwas anders gestaltet. Die Planungen / Suchräume werden derzeit aufgrund der neuen Rechtslage überarbeitet, und sollen im Sommer in die Offenlage in Form der Regionalplanentwürfe gehen, es ist aber momentan noch nicht sicher, ob dieser Zeitplan auch gehalten werden kann. Die an die Region angrenzenden Kommunen werden hierzu beteiligt. Nach den derzeit vorliegenden Informationen geht die Verwaltung Stand heute nicht davon aus, dass mit Windkraftstandorten in der unmittelbaren Nachbarschaft zu rechnen ist, welche die Belange der Gemeinde Pliezhausen tangieren.

## II. Freiflächen-Photovoltaik

Die Rechtslage bei der Freiflächen-Photovoltaik liegt etwas anders als bei der Windkraft. Vorhaben, die der Nutzung solarer Strahlungsenergie dienen, sind nach § 35 Abs. 1 Nr. 8 BauGB im Außenbereich nur privilegiert,

a) in, an und auf Dach- und Außenwandflächen von zulässigerweise genutzten Gebäuden, wenn die Anlage dem Gebäude baulich untergeordnet ist, oder

b) auf einer Fläche längs von

aa) Autobahnen oder

bb) Schienenwegen des übergeordneten Netzes im Sinne des § 2b des Allgemeinen Eisenbahngesetzes mit mindestens zwei Hauptgleisen

und in einer Entfernung zu diesen von bis zu 200 Metern, gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn.

Mithin kann festgestellt werden, dass die allermeisten Vorhaben dementsprechend der vorherigen (aufwendigen) Schaffung von Baurecht bedürfen, dies über die kommunale Bauleitplanung mit der Aufstellung eines qualifizierten Bebauungsplans, der überdies den Anforderungen des Entwicklungsgebots nach § 8 Abs. 2 BauGB gerecht werden muss. Da in

Pliezhausen entsprechende Verkehrswege nach § 35 Abs. 1 Nr. 8 lit. b) BauGB nicht vorliegen, muss für die Realisierung entsprechender Anlagen für Freiflächen-Photovoltaik zunächst Bauleitplanung betrieben werden. In der Drucksache Nr. 38/2023 zur Flächennutzungsplanung sind hierzu bereits einige Stichworte benannt. Aufgrund der in Drucksache Nr. 38/2023 bereits ausführlich beschriebenen Rechtsgrundlagen bestehen indes Wechselwirkungen zwischen Regionalplanung und kommunaler Bauleitplanung.

In den Regionalplänen sollen gemäß § 21 KlimaG BW Gebiete in einer Größenordnung von mindestens 0,2 Prozent der jeweiligen Regionsfläche nach Anlage 2 für die Nutzung von Photovoltaik auf Freiflächen festgelegt werden (Grundsatz der Raumordnung). Die zur Erreichung dieses Flächenziels notwendigen Teilpläne und sonstigen Änderungen eines Regionalplans sollen bis spätestens 30.09.2025 als Satzung festgestellt werden. Dabei geht es um die Ausweisung von entsprechenden Gebieten auf regionaler Ebene, die als Grundsatz der Raumordnung (Vorbehaltsgebiete) von den Kommunen zu beachten sind bzw. als Ziele der Raumordnung (Vorranggebiete) nicht zu überwinden sind. Die Nutzung von Flächen für Freiflächen-PV steht dabei in erheblicher Konkurrenz zu weiteren Raumnutzungen, insbesondere zur Landwirtschaft. Daher ist im Weiteren mit entsprechendem Gewicht zu prüfen, wie hier ein gerechter Interessensausgleich stattfinden kann.

Auch mit Blick auf die in Anlage 5 beigefügte Suchraumkarte Solarenergie lässt sich feststellen, dass neben den Ausschlussbereichen Siedlung, Naturschutz, Infrastruktur und Wald vor allem die Belange der Landwirtschaft eine gewichtige Rolle im weiteren Planungsprozess spielen. Neben den im Regionalplan festgelegten Vorranggebieten für die Landwirtschaft, in denen nur sog. Agri-PV-Anlagen (d.h. gleichzeitige Nutzung von Flächen für die landwirtschaftliche Produktion und die Photovoltaik-Stromproduktion) zulässig sind (reine Freiflächen-Photovoltaikanlagen sind in solchen Gebieten nicht möglich), sind auch großflächig im Rahmen der Flurbilanz 2022 festgelegte Vorrangfluren ausgewiesen. Der Regionalverband hält hierzu fest: *„Die Landesanstalt für Landwirtschaft, Ernährung und Ländlichen Raum (LEL) hat die Flurbilanzkarte 2022 zur Verfügung gestellt. Die Empfehlung der LEL ist, diese Flächen freizuhalten, weil sie besonders wertvolle landwirtschaftliche Böden kennzeichnen. Diese sollen für die Landwirtschaft zur Verfügung stehen. Landwirtschaftliche Belange gilt es in der weiteren Prüfung zu berücksichtigen.“* Weitere Flächen der Vorbehaltsflur I schränken die Möglichkeiten weiter ein. Zu diesen ist festgehalten: *„Die Landesanstalt für Landwirtschaft, Ernährung und Ländlichen Raum (LEL) hat diese Flurbilanzkarten 2022 zur Verfügung gestellt. Die Empfehlung der LEL ist, diese Flächen freizuhalten, weil sie wertvolle landwirtschaftliche Böden kennzeichnen. Diese sollen für die Landwirtschaft zur Verfügung stehen. Landwirtschaftliche Belange gilt es in der Prüfung zu berücksichtigen.“*

Unglücklicherweise kollidieren sowohl Flächen der Vorbehaltsflur I als auch der Vorrangflur mit Flächen, die für eine mögliche Siedlungsentwicklung im Rahmen des neuen Flächennutzungsplans grundsätzlich in Betracht kommen (z.B. im Anschluss an die schon bislang im gültigen FNP dargestellten geplanten Wohnbauflächen im „Baumsatz V“; angedacht ggf. für eine mögliche weitere Wohngebietsentwicklung oder für gewerbliche Flächen, vgl. Drucksache Nr. 38/2023). Auch die andiskutierte mögliche Entwicklung in den Gewannen „Käppele“, „Ob dem Wengert“ und „Juchtlén“ (mithin nordöstlich des bisherigen Siedlungsbereichs) würde im Konflikt mit einer entsprechenden landwirtschaftlichen Nutzung hoher Bedeutung bestehen. Gleiches gilt für die möglichen Flächen im Gebiet „Steig“, die in Drucksache Nr. 38/2023 angesprochenen zu untersuchenden Flächen in Gniebel und teilweise in Dörnach (vgl. die entsprechenden Darstellungen in der Suchraumkarte Solarenergie) sowie die unter I. angesprochene Denkfläche für ein interkommunales Gewerbegebiet mit Walddorfhäslach.

Aus Sicht der Verwaltung scheint es nur schwer denkbar, diese Flächen mit weiteren Nutzungskonflikten zu belegen, wiewohl wie in Drucksache Nr. 38/2023 beschrieben, hinsichtlich möglicher künftiger Baulandentwicklungen ein flächenschonender Ansatz verfolgt werden sollte. Aus Sicht der Verwaltung sollte daher im Rahmen der weiteren Flächensuche durch den Regionalverband Wert darauf gelegt werden, dass keine Vorranggebiete für Photovoltaik in diesen Bereichen festgelegt werden.

Aus Gründen des Landschaftsschutzes sowie der Freihaltung der entsprechenden städtebaulich bedeutsamen Grünzüge tut sich die Verwaltung ebenfalls schwer, Flächen für Freiflächen-PV im Bereich des Reichenbachtals / des Hangbereichs von Rübgarten sowie innerhalb der Grünzäsur zwischen dem Kernort Pliezhausen und dem Gebiet Baumsatz sowie dem Gewerbegebiet auf der Hochfläche zu denken. Dies gilt auch für die landschaftlich exponierte Lage auf dem Hangrücken im Bereich „Füllkasten“ / „Küchler“ / „Baint“ / „Küchler“ (anschließend an die Verlängerung der Sedanstraße südöstlich der B 297). In letzterem Bereich wären aus Sicht der Verwaltung am ehesten noch Agri-PV-Anlagen denkbar.

Denkbar wäre es aus Sicht der Verwaltung, die Gesamtfläche der B 27 auf Gemarkung Pliezhausen als Vorranggebiet festzulegen, da sich diese anbietet, um entsprechende Anlagen, ggf. auch in Kombination mit Lärmschutzmaßnahmen oder gar als Überbauung der Bundesstraße, vorzusehen.

Des Weiteren hält es die Verwaltung für potentiell lohnend, etwaige Nutzungen im Bereich des Sport- und Freizeitparks Pliezhausen, die teilweise aufgrund bestehender Bebauungspläne auch schon im Innenbereich liegen, vertieft zu untersuchen. Hierbei wären bestehende Wünsche / Bedarfe im Bereich von Sportflächen zu prüfen und gegen die Notwendigkeit der Schaffung von Freiflächen-PV abzuwägen. Jedenfalls könnte ein Vorbehaltsgebiet aus Sicht der Verwaltung hier ausgewiesen werden, das im Rahmen der Bauleitplanung der Abwägung zugänglich wäre.



Die Gemeinde sollte, aufbauend auf den Suchraumergebnissen des Regionalverbands, eine eigene Potentialstudie in Auftrag geben, um mögliche und geeignete Flächen zu identifizieren und im Rahmen der Bauleitplanung weiterzuverfolgen. Dabei sollen auch mögliche Flächen im jetzigen Innenbereich sowie eine noch konsequentere Nutzung kommunaler Dachflächen weiter berücksichtigt werden. Die Verwaltung befindet sich derzeit auf der Suche nach einem geeigneten Büro zur Bearbeitung dieser Aufgabenstellung in enger Verzahnung mit der Flächennutzungsplanung. Grundsätzlich geht sie dabei aufgrund der beschriebenen Umstände davon aus, dass über die genannten Bereiche hinaus vor allem zu untersuchen sein wird, wie und wo Flächen für die landwirtschaftliche Nutzung gesichert und gleichzeitig für die Stromerzeugung mit Agri-PV-Anlagen genutzt werden können. Bei aller Notwendigkeit zu raschem Handeln, geht aus Sicht der Verwaltung im Hinblick auf die möglichen weitreichenden und langwierigen Auswirkungen etwaiger Vorhaben mit einem konsequenten Ausbau auch die Notwendigkeit einer nachhaltigen und qualitativ hochwertigen Planung einher. Dabei geht die Verwaltung davon aus, dass es gelingt, auf regionalplanerischer Ebene die Flächenziele zu erreichen. Diese bedeuten indes nicht, dass die Flächen dann auch entsprechend tatsächlich belegt und realisiert werden (wiewohl bei der Windkraft die Wahrscheinlichkeit aufgrund der gesetzlichen Rahmenbedingungen höher sein dürfte, bei der Photovoltaik bedarf es wie beschrieben zuvor ja noch der Schaffung von Baurecht, was leider wiederum ebenfalls sehr aufwendig sein kann).

Die entsprechenden Hinweise sind in den Entwurf der Stellungnahme an den Regionalverband eingearbeitet.

Die Verwaltung wird in der gemeinsamen Sitzung des Gemeinderats und der Ortschaftsräte im Rahmen einer Präsentation noch vertiefter auf die Flächen eingehen.

gez.  
Stefan Adam

Anlagen:

- Anlage 1: Entwurf der Stellungnahme an den Regionalverband
- Anlage 2: Erläuterungen des Regionalverbands zu den Suchraumkarten
- Anlage 3: Drucksache Nr. X-65/3 des Regionalverbands zu den Suchraumkarten
- Anlage 4: Suchraumkarte Windkraft
- Anlage 5: Suchraumkarte Solarenergie